

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2017	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	23.05.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	01.06.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz zwischen der Stadt Bielefeld und den Kreisen in Ostwestfalen-Lippe und Nachbewilligung

Betroffene Produktgruppe

11.07.04 Gesundheits- und Infektionsschutz

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Verschlechterung beim ordentlichen Ergebnis 2017 um 35.214,47 €.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz.
2. Die entsprechenden Kosten in Höhe von 217.102 € werden überplanmäßig im Haushalt 2017 zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug dazu ist im Haushalt 2017 zur Vereinnahmung der anteiligen Kostenerstattung der OWL-Kreise in Höhe von 181.887,53 € eine entsprechende Position zu bilden. Die Deckung des Restbetrages i. H. v. 35.214, 47 € erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2017.

Begründung:

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) ist am 27.10.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die gesetzlichen Regelungen treten zum 01.07.2017 in Kraft.

In der am 13. April 2017 veröffentlichten Verordnung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DVO ProstSchG NRW) hat das Land vorgesehen, dass die Aufgaben von den kreisfreien Städten und den Kreisen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden.

Wesentliche Punkte des Gesetzes, die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden sollen, sind:

- Die Ausübung der Prostitution ist nach dem ProstSchG weiterhin erlaubnisfrei möglich. Prostituierte müssen ihre Tätigkeiten jedoch anmelden. Die ausgestellte Anmeldebescheinigung ist zwei Jahre gültig (bei Prostituierten unter 21 Jahre ein Jahr) und kann verlängert werden. Prostituierte sollen dabei über ihre rechtliche und soziale Situation beraten werden.
- Sie sind zudem verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend im jährlichen Rhythmus (bei Prostituierten unter 21 Jahren im halbjährlichen Rhythmus) eine gesundheitliche Beratung bei der unteren Gesundheitsbehörde in Anspruch zu nehmen; diese Beratung ist bei der Anmeldung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen. Über die dann erfolgte Anmeldung bei der Kreisordnungsbehörde wird ebenfalls eine Bescheinigung ausgestellt; hierbei sollen auch bestimmte Untersagungsgründe geprüft werden.

Während das Land NRW eine auskömmliche Erstattung für die vorgenannten Aufgaben bis zum Ende dieses Jahres vornehmen wird, ist eine ab dem Jahr 2018 dauerhaft auskömmliche Kostenerstattung zu den beiden Punkten bislang noch nicht sicher. Insoweit haben die Kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung bislang lediglich einen Teil-Konsens erzielen können. Danach wird den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2017 (ab Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.07.2017, also für sechs Monate) ein Belastungsausgleich gezahlt. Insgesamt werden Mittel in Höhe von rd. 6,4 Mio. € zur Verfügung gestellt, wovon voraussichtlich ca. 119.000 € auf die Stadt Bielefeld entfallen. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt zum 31.03.2018. Diese Mittel dienen dazu, den einmaligen Einführungsaufwand zu decken. Für die Folgejahre ab 2018 wurde seitens des Landes eine Kostenfolgeabschätzung in Höhe von insgesamt rd. 2,0 Mio. € kalkuliert, die von den kommunalen Spitzenverbänden nicht akzeptiert wurde. Allerdings wird die ursprünglich zu einem deutlich späteren Zeitpunkt vorgesehene Evaluierung der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes und des dadurch ausgelösten Aufwands auf das Jahr 2018 vorgezogen, um in Abhängigkeit hiervon erneut über einen möglichen Belastungsausgleich zu beraten.

In der Stadt Bielefeld gehen geschätzt ca. 130 Personen aus rund 20 verschiedenen, überwiegend europäischen Staaten der Prostitution nach (ohne gewerblich tätig zu sein). Diese Personen wechseln jedoch regelmäßig, teilweise wöchentlich ihren Arbeitsplatz. Die darüber hinausgehende Dunkelziffer kann nicht benannt werden.

Um Synergieeffekte zu erreichen, den ggfs. nicht vom Land refinanzierten Aufwand zu minimieren, Stellen qualifiziert besetzen zu können, einheitliche Standards zu erarbeiten und die Arbeit besser koordinieren zu können, hat der Kreis Gütersloh den Vorschlag unterbreitet, die Aufgaben zur Umsetzung des ProstSchG im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit auf OWL-Ebene durchzuführen. Seit dem 28.02.2017 haben mehrere Abstimmungsgespräche auf OWL-Ebene stattgefunden, an denen Vertreter der Stadt Bielefeld und aller Kreise teilgenommen haben. In diesen Gesprächen wurde deutlich, dass eine grundsätzliche Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit besteht. So wurde bereits in diesen Besprechungen der Gesamtaufwand für die Durchführung der verschiedenen Aufgabenbereiche ermittelt, und die Aufgabenbereiche festgelegt und ermittelt, die sich für die interkommunale Zusammenarbeit eignen.

Zwischenzeitlich haben sich die Verwaltungen der Stadt Bielefeld und aller Kreise - vorbehaltlich der Zustimmung durch die Politik - für eine interkommunale Zusammenarbeit ausgesprochen. Die Stadt Bielefeld wird diese Aufgabe zentral gegen anteilige Kostenerstattung wahrnehmen. Es ist geplant, die Zusammenarbeit wie auch die Kostenerstattung in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Diese Vereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. §§ 24 Abs. 2; 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG) der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold. Sie tritt an dem Tag, der auf ihre Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Unter der Voraussetzung, dass es zu einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bielefeld und allen Kreisen kommen sollte, wird der Personalbedarf mit insgesamt 3,7 Stellen kalkuliert. Davon entfallen 2,3 Stellen auf den Verwaltungsbereich und rd. 1,4 Stellen auf die gesundheitliche Beratung. Die jährlichen Gesamtkosten werden derzeit mit rund 434 T€ kalkuliert, von denen die OWL-Kreise rund 364 T€ erstatten. Für das 2. Halbjahr 2017 ab Inkrafttreten des Gesetzes ergeben sich somit rechnerisch überplanmäßige

Kosten von rd. 217 T€, die überplanmäßig bereitzustellen sind. Durch die beteiligten Kreise erfolgt eine anteilige Kostenerstattung i. H. v. 181.887,53 €.

Die 3,7 Stellen wurden für den Stellenplan 2018 angemeldet und die zukünftigen finanziellen Auswirkungen werden in die Haushaltsberatungen 2018 eingebracht.

Als Umlageschlüssel für die entstehenden Kosten ist im Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Einwohnerzahl zu Grunde gelegt. Diese Regelung knüpft zum einen finanzwirtschaftlich an die einwohnerzahlenbasierte Berechnung der Höhe der Landeserstattungen an. Zum anderen berücksichtigt sie in fachlicher Hinsicht, dass ein Großteil der Prostituierten (ca. 70 %) in kurzen zeitlichen Intervallen die Orte wechseln, in denen sie ihrem Gewerbe nachgehen, und die Wahrnehmung der Aufgabe auch dem Schutz der Kunden dient.

Auf die Stadt Bielefeld entfallen danach jährliche Kosten in Höhe von 70.500 €. Diese Kalkulation beruht im Wesentlichen auf der Annahme, dass jährlich rund 1.000 Prostituierte in OWL arbeiten, sich hier anmelden und hier die vorgeschriebenen Beratungen in Anspruch nehmen. Es ist davon auszugehen, dass in 60 % der Fälle Sprachmittler/innen hinzugezogen werden müssen.

Demgegenüber steht der zunächst einmalig gewährte Belastungsausgleich des Landes von ca. 119.000 €.

Eine Übersicht der ermittelten Gesamtkosten, die unter Berücksichtigung des Einwohnerschlüssels von den jeweiligen Partnern zu tragenden Kosten und die voraussichtliche Höhe des Belastungsausgleichs des Landes sind in den Anlagen 2 bis 4 dargestellt.

Gewerberechtliches Aufgabenspektrum des ProstSchG

Hinsichtlich der gewerberechtlichen Aufgaben des ProstSchG (Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes; anlassbezogene Anzeigepflichten nach §§ 12 ff. des Gesetzes) haben sich die Beteiligten darauf verständigt, dass diese dezentral in den Ordnungsämtern der Kreise und der Stadt Bielefeld wahrgenommen werden sollen. Der Aufwand kann noch nicht konkret beziffert werden, allerdings erscheint ein Stellenanteil von 0,3 Stellen hierfür zunächst angemessen. Eine Refinanzierung dieser Personalkosten erfolgt über Gebühren nach § 3 der Durchführungsverordnung zum ProstSchG.

Erste Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.